

# **BL\_GERICHTE 725 20 440/189 vom 8. Juli 2021**

BL Gerichte, 2021-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_725\\_20\\_440\\_189](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_20_440_189)

FR: BL\_GERICHTE 725 20 440/189 du 8 juillet 2021

IT: BL\_GERICHTE 725 20 440/189 del 8 luglio 2021

## **Regeste**

Leistungen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen gemäss Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 auf die Unfallversicherung anwendbar sind, kann gegen Einspracheentscheide der Unfallversicherer beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Zuständig ist nach Art. 58 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Vorliegend befindet sich dieser in G.\_\_\_\_, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 2**

Gemäss § 16 Abs. 2 VPO wendet das Gericht das Recht von Amtes wegen an. Es prüft insbesondere, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Das Gericht hat zu prüfen, ob ein zulässiges Beschwerdeobjekt vorliegt, es sich bei der den anfechtbaren Entscheid erlassenden Vorinstanz um eine zulässige Vorinstanz handelt, die beschwerdeführende Partei zur Beschwerde befugt ist und ein Rechtsschutzinteresse hat, die geltend gemachten Beschwerdegründe zulässig und die Formalien eingehalten sind, d.h. die Beschwerdeschrift fristgemäss eingereicht wurde sowie die Rechtsbegehren und die Beweismittel enthält, begründet und unterschrieben wurde.

### **E. 3**

Die vorliegende Beschwerde vom 16. November 2020 ist frist- und formgerecht eingegangen. Beim angefochtenen Einspracheentscheid handelt es sich überdies um ein zulässiges Beschwerdeobjekt, das von der zuständigen Vorinstanz erlassen wurde. Als Adressat des Einspracheentscheids vom 15. Oktober 2020 ist die Beschwerdeführerin auch zur Beschwerde befugt. Indessen ist zu prüfen, ob sie an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids ein genügendes Rechtsschutzinteresse hat und ob ihre Begehren den Streitgegenstand betreffen.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde nur berechtigt, wer ein (aktuelles) schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung respektive des angefochtenen Entscheids hat. Die Rechtsprechung betrachtet als schutzwürdiges Interesse jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einer Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde, oder - umgekehrt - im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, den die angefochtene Verfügung mit sich bringen würde (vgl. auch: René Wiederkehr/Kaspar Plüss, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 2020, Rz. 1741 mit zahlreichen Hinweisen). So fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Mai 2009, 9C\_991/2008, E. 2 mit zahlreichen Hinweisen). Aktuell ist das Interesse an der Beschwerdeführung, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung noch besteht (BGE 130 V 390, 125 I 397 E. 4a und 116 Ia 363 E. 2a). Mangelt es an einem Rechtsschutzinteresse schon bei der Einreichung der Beschwerde, so ist auf das Begehren nicht einzutreten, weil eine der Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt ist. Fällt das Rechtsschutzinteresse erst im Verlaufe des Verfahrens dahin, so wird das Verfahren gegenstandslos. Es wird alsdann förmlich als erledigt erklärt und abgeschrieben (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. Mai 2011, 8C\_108/2011, E. 1; BGE 116 Ia 359 E. 2).

### **E. 3.2**

Im Zusammenhang mit der Prüfung des aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses ist zunächst zu untersuchen, was im Verfahren vor Kantonsgericht Streitgegenstand ist, bzw., welche Situation nach Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vorliegt. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, und zwar in dem Ausmass, als die Regelung des Rechtsverhältnisses nach den Parteianträgen des Beschwerdeverfahrens noch streitig ist (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 46). Bezieht sich die Beschwerde auf ein nicht durch die Verfügung bestimmtes Rechtsverhältnis, gehören die beanstandeten Aspekte weder zum Anfechtungs- noch zum Streitgegenstand (vgl. BGE 125 V 414 f. E. 1b). Diesfalls steht den Betroffenen keine Befugnis zu, verfügungsweise nicht geregelte Rechtsverhältnisse durch eine Beschwerde richterlich überprüfen zu lassen. Das Gericht kann auf eine diesbezügliche Beschwerde nicht eintreten (vgl. BGE 118 V 313 f. E. 3b mit Hinweisen; Ulrich Meyer, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, in: BJM 1989 S. 25).

### **E. 3.3**

Mit Verfügung vom 13. Juni 2018 verneinte die Beschwerdegegnerin einen überwiegend wahrscheinlichen natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis vom 28. Mai 2015 und der dritten Handgelenksoperation vom 27. Juni 2017. Die bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien auf unfallfremde Faktoren zurückzuführen. Damit seien die leistungsbegründenden Voraussetzungen nicht erfüllt. In ihrem Einspracheentscheid vom 15. Oktober 2020 kam die Beschwerdeführerin auf diesen Entscheid zurück. Unter Verweis auf das eingeholte Gutachten des ZMB vom 18. Februar

2020 hielt sie fest, dass die Operation vom 27. Mai 2017 teilweise - bezüglich der Revision und Tenolyse des fünften Strecksehnenfachs und der Entfernung des Fadenknotens - auf das Unfallereignis zurückzuführen sei. Der Status quo ante vel sine sei im März 2018 erreicht worden. Die Einstellung in der Verfügung vom 13. Juni 2018 sei zu früh erfolgt und die Einsprache sei deshalb teilweise gutzuheissen. Im Übrigen würden die Akten an die verfügende Instanz überwiesen, damit diese im Sinne der Gutachter eine weitere Heilbehandlung im Rahmen der psychiatrischen Behandlung abkläre und einleite.

#### **E. 3.4**

Aus dem soeben Zitierten wird deutlich, dass sich im angefochtenen Einspracheentscheid lediglich ein Entscheid betreffend den (teilweisen) Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 28. Mai 2015 und der Handgelenksoperation vom 27. Juni 2017 findet. Nicht entschieden ist jedoch die Frage, in welchem Umfang eine Leistungspflicht gemäss Auffassung der Beschwerdegegnerin zu erfolgen hat. Auch erfolgt im angefochtenen Einspracheentscheid kein Fallabschluss. Zwar wird bezüglich des rechten Handgelenks ein Status quo sine vel ante definiert, dies ist jedoch nicht einem Fallabschluss im rechtlichen Sinne gleichzusetzen, zumal sich der Einspracheentscheid nicht zu einer allfälligen Rente oder einer Integritätsentschädigung äussert, obschon diese Fragen bei einem Fallabschluss zu beantworten wären (Art. 19 Abs. 1 UVG; BGE 134 V 109 E. 4.1 mit Hinweisen). In Bezug auf die gemäss Gutachten des ZMB auf den Unfall zurückzuführenden psychischen Beschwerden findet sich im angefochtenen Einspracheentscheid ebenfalls keine abschliessende Beurteilung oder rechtliche Adäquanzprüfung. Streitgegenstand kann nach dem Ausgeführten somit lediglich die Frage sein, ob die Operation vom 27. Mai 2017 (teilweise) auf den Unfall zurückzuführen ist. Diese wird bejaht und die Beschwerdegegnerin anerkennt ihre diesbezügliche Leistungspflicht. Sie hat es allerdings versäumt, im angefochtenen Einspracheentscheid die Konsequenzen dieser Leistungspflicht festzulegen. Alle Fragen, die über die bejahte (Teil-)Kausalität der Operation vom 27. Mai 2017 gehen, bilden folglich nicht Teil des vorliegend zu beurteilenden Streitgegenstandes, da sie von der Beschwerdegegnerin noch nicht beantwortet sind. Auf die entsprechenden Begehren der Beschwerdeführerin ist folglich nicht einzutreten (vgl. E. 3.2 hiavor). In Bezug auf die Frage nach der Unfallkausalität der Operation fehlt es indessen an einem aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresse, da die Frage von der Beschwerdegegnerin bereits im Sinne der Beschwerdeführerin beantwortet wurde. Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, da es an der Sachurteilsvoraussetzung des aktuellen schutzwürdigen Interesses mangelt und sich die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin nicht auf den Streitgegenstand beziehen.

#### **E. 4**

Es bleibt über die Kosten zu befinden.

##### **E. 4.1**

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG in der bis Ende 2020 gültig gewesenen, hier anwendbaren Fassung (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Januar 2021) hat der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein. Es sind demnach für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

##### **E. 4.2**

Tritt das Kantonsgericht auf ein bei ihm erhobenes Rechtsmittel nicht ein, so gelten in prozessualer Hinsicht die Beschwerde führende Partei als unterliegende und die

Beschwerdegegnerin als obsiegende Partei. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 61 lit. g ATSG). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.